



# Jugendordnung der Schützenjugend der Schützengesellschaft Eichengrün Karlsdorf e.V.

Gemäß § 10 der Vereinssatzung gibt sich die Schützenjugend des Vereines nachstehende Ordnung.

Sie wurde von der Jugendversammlung am 14.03.2020 beschlossen und wurde durch den Beschluss des Schützenmeisteramtes vom 09.06.2020 bestätigt.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auch auf Angaben beider Geschlechter.

## § 1 Mitgliedschaft

Zur Schützenjugend gehören die Mitglieder des Vereins bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.

## § 2 Grundsätze

Die Schützenjugend führt und verwaltet sich unter der Leitung des Jugendleiters und im Rahmen dieser Jugendordnung sowie der Vereinssatzung selbstständig.

## § 3 Finanzen

1. Die Schützenjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und dieser Jugendordnung.  
Gleiches gilt für die Einnahmen der Schützenjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
2. Die Finanzen der Schützenjugend sind Teil des Vereinsvermögens, die Jugendleitung ist daher dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Finanzen zu gewähren.



## § 4 Zweck und Aufgabe

Zweck der Vereinigung ist die Förderung von gemeinsamen Aktivitäten im sportlichen sowie überfachlichen Bereich der Schützenjugend.

Aufgaben der Schützenjugend sind insbesondere:

- a) Förderung der schiesssportlichen Jugendarbeit im Sinne des BSSB und Heranführung junger Menschen an die Gemeinschaft der Sportbewegung
- b) Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z.B. Jugendfeten, Ausflüge, Grillen)
- c) Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung, Jugendpflege und Jugendhilfe
- d) Förderung der Persönlichkeitsbildung und der Befähigung zum sozialen Verhalten
- e) Vertretung der gemeinsamen Interessen der Schützenjugend innerhalb des Vereins
- f) Zusammenarbeit mit allen Gremien des Schützenvereins sowie Unterstützung bei Planung und Durchführung von Aktivitäten des Vereins.
- g) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- h) Pflege des Brauchtums und der Tradition im Schützenwesen

Die Schützenjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Sie erkennt die Vereinssatzung sowie die Satzung des BSSB an.

## § 5 Organe

Die Organe sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) die Jugendleitung

## § 6 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung erfolgt in Form einer ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung. Sie sind das oberste Organ der Schützenjugend. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Schützenjugend sowie den Mitgliedern der Jugendleitung.
2. Die Versammlungsleitung übt der Jugendleiter aus
3. Die ordentliche Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie hat in jedem Fall vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins stattzufinden.

Sie wird mindestens zwei Wochen vorher vom Jugendleiter unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Anträge sind möglichst bis acht Tage vor der Jugendversammlung in Textform an den Jugendleiter zu richten. Anträge können aber auch während der Versammlung gestellt werden. Sie sind zu behandeln sofern die Jugendversammlung dies mit einfacher Mehrheit befürwortet.



4. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder von 8-26 Jahren. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.
5. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder der Schützenjugend beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen und tritt in Kraft, wenn das Schützenmeisteramt dies durch einen Beschluss bestätigt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.
6. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Schützenjugend oder aufgrund eines Beschlusses der Jugendleitung muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von sechs Wochen mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe des Grundes stattfinden.
7. Über die Jugendversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Jugendversammlung erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Satzung des Vereins. Die Aufgaben der ordentlichen Jugendversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme des Jugendberichtes
- b) Entlastung der Jugendleitung
- c) Wahl der Mitglieder Jugendleitung
- d) Beschlüsse über den Haushalt
- e) Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
- f) Berufung von Delegierten zu Jugendtagungen, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
- g) Vorbereitung von Anträgen der Schützenjugend an den Verein
- h) Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Schützenjugend
- i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- j) Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit und der Arbeitsvorhaben der Schützenjugend im Verein (Richtlinienkompetenz)
- k) Erlass und Änderung der Jugendordnung

## § 7 Jugendleitung

1. Die Jugendleitung bilden der Jugendleiter, sowie der Jugendsprecher.
2. Der Jugendleiter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Jugendsprecher muss das 14. Lebensjahr vollendet haben und darf nicht älter als 26 Jahre sein.
4. Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Schützenjugend im Verein. Er kann von dem Schützenmeisteramt zu dessen Sitzungen eingeladen werden.
5. Der Jugendleiter kann den Wunsch äußern, dass bestimmte Themen in den Sitzungen des Schützenmeisteramtes behandelt werden.
6. Dem Jugendleiter obliegt die Führung und Verantwortung sowie die Vertretung der



Schützenjugend im Verein im Innen- sowie im Außenverhältnis. Insbesondere gehört die Teilnahme an den Jugendversammlungen der übergeordneten Gremien zu den Aufgaben des Jugendleiters.

7. Der Jugendsprecher arbeitet eng mit dem Jugendleiter zusammen und soll aufgrund der direkten Zugehörigkeit zur Schützenjugend als „Sprachrohr“ dienen.
8. Die Mitglieder der Jugendleitung werden während der Jugendversammlung auf die Dauer von maximal drei Jahren schriftlich und geheim gewählt. Die Wahl soll im gleichen Jahr stattfinden, in dem das Schützenmeisteramt bzw. die Vereinsvorstand-schaft gewählt wird.
9. Die Mitglieder der Jugendleitung bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Jugendleitung kann die Jugendver-sammlung bis zur nächsten regulären Wahl einen Ersatz bestellen.
10. Die Sitzungen der Jugendleitung finden nach Bedarf statt. Der Jugendleiter beruft die Sitzungen ein und leitet sie.

Die Jugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Schützenjugend im Verein. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, dieser Ordnung und der Be-schlüsse der Jugendversammlung.

## **§ 8 Auflösung der Schützenjugend**

Bei Auflösung der Schützenjugend muss eine Jugendversammlung einberufen werden. Bestehende Gelder der Jugendkasse gehen an den Verein zurück und sollen für die Ju-gend verwendet werden.